

Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung

Rennsteigwasser



21. Jahrgang

Freitag, den 22. Dezember 2017

Nummer 1/2017

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für Texte:

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung
RENNSTEIGWASSER, 98724 Neuhaus, Sonneberger Straße 120,
Tel. 03679/79100, Fax 03679/791090

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
E-Mail: info@wittich-langewiesen.de, Internet: www.wittich.de

Erscheint je nach Bedarf des Zweckverbandes für
Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER
Neuhaus kostenlos an alle Haushalte im Verbandsgebiet.

Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare beim Zweckverband RENNSTEIG-
WASSER, 98724 Neuhaus, Sonneberger Str. 120, zum Einzelpreis von 2,50 EUR
(inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

LINUS WITTICH Medien KG

*Ein besinnliches
Weihnachtsfest*



*Wir wünschen unseren Kunden
und Geschäftspartnern
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes neues Jahr.*

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017;
2. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017;
3. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017;
4. Öffentliche Bekanntmachung der Bestätigung des Jahresabschlusses 2016 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;
5. Beschlüsse der 108. Verbandsversammlung;
6. Beschlüsse der 163. bis 166. Verbandsausschusssitzung;
7. Hinweis auf Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;

II. Nichtamtlicher Teil

1. Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017 im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg;
2. Information über Zusatzstoffe im Trinkwasser;
3. Information zu den Härtebereichen des Trinkwassers im Gebiet des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER ;
4. Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasser - Hausanschlüssen im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand 12/2017);
5. Kundeninformation zur Fäkalschlamm Entsorgung 2018;
6. Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung 2018;
7. Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen im Freistaat Thüringen;
8. Übersicht über die in 2018 geplanten Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER;
9. Ausschreibung einer Lehrstelle „Fachkraft für Abwassertechnik“ beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER;
10. Ausschreibung einer Stelle „Technische Bauüberwachung“ beim Technischen Leiter des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER ab dem 01. 07. 2018;
11. Kundeninformation Wasserzählerablesung 2017;
12. Information zum Energiemanagement
13. Information über die Öffnungszeiten der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 27. bis 29. Dezember 2017;

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER (VWKS) einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 28. 11. 2017 mit Beschluss-Nr. 201/108/17 beschlossen und gem. § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere Rechtsaufsichtsbehörde nach § 46 Abs. 1 Ziff. 3 ThürKGG, ist für die Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 06. 12. 2017 (Aktenzeichen: VWKS - 2. Änd.) wurde die Eingangsbestätigung gemäß § 23 Abs 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 ThürKAG erteilt.

Laut § 23 Abs. 1 ThürKGG i.V.m. § 2 Abs. 5 S. 3 ThürKAG weist die Rechtsaufsichtsbehörde ausdrücklich darauf hin, dass diese Satzung vor Ablauf des Monats bekannt gemacht werden darf.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 08. 12. 2017 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017

Auf Grund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), i.V.m. §§ 10; 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), der §§ 1; 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), hat der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 18 Satz 3 wird aufgehoben.
2. Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (VWKS) erhält nachfolgende Fassung:

„Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Anlage nach § 8 VWKS			2.2.4	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers gemäß § 11 Abs. 2 WBS	
1. Allgemeine Verwaltungskosten (incl. Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz)			2.2.5	Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 14 Abs. 2 EWS	
1.1	Vervielfältigungen, Fotokopien aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, Statistiken Rechnungen u.a. je angefangene Seite	DIN A 4 DIN A 5	1,26 € 0,88 €	2.2.6	Entscheidung über den Antrag auf Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß §§ 14 Abs. 5 und 15 Abs. 5 EWS
1.2	Druckstücke von Verbandssatzungen, Gebührenordnungen, Pläne und sonstige zweckverbandseigenen Vordrucken je angefangene Seite		0,38 €	2.2.7	Entscheidung über den Antrag auf Einleitung bestimmter Stoffe gemäß §§ 19 Abs. 6 und 7 EWS
1.3	Schriftliche Auskünfte je angefangene Seite		1,26 €	2.2.8	Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 WBS
1.4	Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zwecks Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite		3,16 €	2.2.9	Entscheidung über den Antrag auf Verlegung der Einrichtungen gemäß §§ 24 Abs. 4 und 25 Abs. 3 EWS
1.5	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)		31,55 €	2.3	Verwaltungskosten nach Zeitaufwand
1.6	Bescheinigungen einfache Art		1,89 €	2.3.1	Für nachfolgende öffentliche Leistungen werden Verwaltungskosten nach dem Zeitaufwand festgesetzt. Die Höhe der Verwaltungskosten ergibt sich im Einzelnen aus 2.3.2: a) Überprüfung von Trinkwasseranlagen, insbesondere Wasserzählerschacht, Grundstücksleitungen im privaten Bereich, Untersuchungen gem. TW - Verordnung, b) Aufwand für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler, c) Untersuchungen des Abwassers gemäß § 21 Abs. 2 EWS entsprechend Nachweis, d) Nachkontrolle von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich -kläranlagen, bei denen bei der turnusmäßigen Kontrolle Mängel festgestellt wurden, eine schriftliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung erfolgte und die Nachkontrolle notwendigerweise angekündigt wurde, e) Aufwand für Standortstellungennahmen, f) Aufwand für die Standortbeurteilung / Anschlussbearbeitung.
1.7	Bescheinigung bei besonderer Müheverwaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als		12,62 € 37,86 €	2.3.2	Verwaltungskosten für regelmäßige Tätigkeit a) für ingenieurtechnisches Personal je 1/4 Stunde 12,80 € b) für Meister je 1/4 Stunde 11,99 € c) für Sachbearbeiter und Arbeiter je 1/4 Stunde 9,15 € Für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden erfolgt zu a) bis c) ein Zuschlag in Höhe von 25 v. H. der Kosten nach a) bis c) mindestens 10,00 €
1.8	Verwaltungskosten für Ausdrucke oder Dateierstellung von technischen Zeichnungen, Scannen verschiedener Medien je Format Maße in mm Kosten pro Stück		A 4 297 x 210 1,26 € A 3 297 x 420 2,52 € A 2 420 x 594 5,05 € A 1 594 x 841 10,10 € A 0 841 x 1.189 20,19 €		
2. Besondere Verwaltungskosten (incl. Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz)					
2.1	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht andere Verwaltungskosten vorgeschrieben sind		20,00 € bis 1.000,00 €	2.4	Pauschalverwaltungskosten
2.2	Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und anderer öffentlicher Leistungen auf Grund der Wasserbenutzungssatzung (WBS) und der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes in der jeweils gültigen Fassung insbesondere: 20,00 € bis 1.000,00 €			2.4.1	Verwaltungskosten für Standrohrzähler / Brauchwasserzähler bzw. sonstige bewegliche Wasserzähler pro Tag 3,16 € Kaution 100,00 € (Verbrauchsgebühren werden entsprechend der jeweils gültigen GS-WBS bzw. GS-EWS berechnet)
2.2.1	Entscheidung über den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang gemäß § 7 Abs. 1 WBS und §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS			2.4.2	Kilometerpauschalen: - PKW 0,54 € - Kleintransporter 0,84 € - LKW 1,69 €
2.2.2	Entscheidung über den Antrag auf Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes und die Belieferung mit Wasser gemäß § 5 Abs. 1 WBS			2.4.3	Neueintragung von Installationsunternehmen in das Installateurverzeichnis des Zweckverbandes 63,10 €
2.2.3	Entscheidung über den Antrag auf Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 EWS			2.4.4	Neueintragung von Installationsunternehmen, die schon bei anderen Versorgungsunternehmen eingetragen sind 31,55 €
				3.	Der Verwaltungsgemeinkostenzuschlagssatz wird für 2018 mit 26,20 % festgesetzt. Er ist in den vorstehend benannten Kosten (außer Punkt 2.4.1 - Kaution) enthalten.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 08.12.2017

Zweckverband für Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

-DS-

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 08. 12. 2017

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02. 01. 2018 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

**der Haushaltssatzung des Zweckverbandes
RENNSTEIGWASSER für das Haushaltsjahr 2018
vom 08.12.2017**

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat in öffentlicher Sitzung am 28.11.2017 mit Beschluss-Nr. 202/108/17 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 samt Wirtschaftsplan mit den dazugehörigen Anlagen beschlossen. Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER legte mit Schreiben vom 29.11.2017 die beschlossene Haushaltssatzung dem Landrat samt Sonneberg zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vor.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 118 Abs 1 Satz 1 ThürKO, ist zur Erteilung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sachlich und örtlich zuständig (§ 21 Abs. 3 und § 57 Abs. 3 ThürKO).

Mit Schreiben vom 07.12.2017 wurde mit Aktenzeichen „HH/2018“ die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung gemäß § 57 Abs 3 Satz 1 ThürKO wie folgt erteilt:

a) Für den unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Wirtschaftsjahr 2018 in Höhe von insgesamt

2.790.402 € (dav. 502.000 € für die Wasserversorgung und 2.288.402 € für die Abwasserbehandlung).

b) Für den unter § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2019 in Höhe von insgesamt

1.422.000 € (dav. 120.000 € für die Wasserversorgung und 1.302.000 € für die Abwasserbehandlung).

Da die Haushaltssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER für das Wirtschaftsjahr 2018 genehmigungspflichtige Bestandteile enthält, ist diese gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO so gleich nach der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

Die Haushaltssatzung 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Einsicht für den Zeitraum von 2 Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus, zu den Geschäftszeiten, öffentlich aus.

Darüber hinaus wird die Haushaltssatzung 2018 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO i.V.m. § 57 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

**II.
Haushaltssatzung**

**des Zweckverbandes für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER
für das Wirtschaftsjahr 2018**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 149), i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 242) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06. September 2014 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband RENNSTEIGWASSER folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt. Dadurch ergeben sich

1. im Erfolgsplan Betriebszweig Trinkwasser

die Erträge	4.693.745 €	
die Aufwendungen		4.693.745 €

2. im Erfolgsplan Betriebszweig Abwasser

die Erträge	5.565.848 €	
die Aufwendungen		5.565.848 €

3. im Vermögensplan Betriebszweig Trinkwasser

die Einnahmen	2.556.790 €	
die Ausgaben		2.556.790 €

4. im Vermögensplan Betriebszweig Abwasser

die Einnahmen	5.826.319 €	
die Ausgaben		5.826.319 €

5. im Investitionsplan Betriebszweig Trinkwasser

die Ausgaben		1.169.000 €
--------------	--	-------------

6. im Investitionsplan Betriebszweig Abwasser

die Ausgaben		2.787.000 €
--------------	--	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für die

Wasserversorgung auf	502.000 €	
Abwasserbehandlung auf		2.288.402 €
also insgesamt auf	2.790.402 €	

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt 2018 für 2019 wird für die

Wasserversorgung auf	120.000 €	
Abwasserbehandlung auf		1.302.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für die

Wasserversorgung auf	500.000 €	
Abwasserbehandlung auf		500.000 €
also insgesamt auf	1.000.000 €	

festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 08.12.2017

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

gez. Eilhauer (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 08.12.2017

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02. 01. 2018 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung**der 2. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017****I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Geschäftsordnung in öffentlicher Sitzung am 28.11.2017 mit Beschluss-Nr. 204/108/17 beschlossen.

Die Geschäftsordnung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 08. 12. 2017 ausgefertigt. Sie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

II.**2. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017**

Auf Grund der §§ 26 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Geschäftsordnung zur Verbandsatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 29.10.2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 20.12.2013, 17. Jahrgang, Nummer 1/2013, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 02.08.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 23.12.2016, 20. Jahrgang, Nummer 1/2016), wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreter und weiteren fünf Mitgliedern. Der Verbandsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind Mitglieder des Verbandsausschusses kraft Amtes. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz des Verbandsausschusses. Die übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung gewählt. Für jedes dieser 5 Mitglieder des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen persönlichen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Ist dieses Mitglied des Verbandsausschusses ebenfalls verhindert, gehen die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das nächst jüngere Mitglied des Verbandsausschusses über. Der Verbandsausschuss tagt regelmäßig zwischen den Verbandsversammlungen, jedoch mindestens vierteljährlich. Der Verbandsvorsitzende lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Ausschussmitgliedern muss der Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist hierfür auf 24 Stunden abkürzen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 08.12.2017

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer (DS)
Verbandsvorsitzender

Hinweise zu dieser öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Neuhaus am Rennweg, den 08.12.2017

gez. Eilhauer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Geschäftsordnung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ab dem 02.01.2018 auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter „www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx“ eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER sowie die Verwendung des Jahresergebnisses gemäß § 85 der Thüringer Kommunalordnung und § 25 Abs. 2 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER hat in ihrer Sitzung am 28. 11. 2017 mit Beschluss Nr. 198/108/17 die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 wie nachfolgt beschlossen:

1. Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk am 17. Juli 2017 testierte Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zum 31.12.2016 wird von der Verbandsversammlung genehmigt; sie stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2016 mit der Bilanzsumme von 107.493.083,73 € (nach Neutralisierung der Verrechnungskonten TW und AW) fest.

Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Trinkwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 37.841.659,21 €. Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Abwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 70.398.591,43 €.

Die Bilanzsumme des Verrechnungskontos beträgt jeweils 747.166,91 €, im Trinkwasser als Verbindlichkeit Abwasser (PASSIVA - Seite der Bilanz), im Abwasser als Forderung gegen Trinkwasser (AKTIVA - Seite der Bilanz).

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweigs Trinkwasser beträgt zum 31.12.2016 201.536,69 €. Die zum 31.12.2015 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (217.577,08 €) wird aufgrund des in 2016 entstandenen Verlustes in Höhe von 131.536,69 € aufgelöst. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 70.000,00 € ist mit der Finanzhilfe des Landes Thüringen für das ehemalige Wasserwerk Reichmannsdorf zu verrechnen. Somit ergibt sich zum 31.12.2016 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 86.040,39 €.

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2016 insgesamt 114.457,73 €. Die zum 31.12.2015 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (732.557,54 €) wird aufgrund des in 2016 entstandenen Gewinn zuzüglich der zu passivierenden Finanzhilfe (70.000 EUR) in Höhe von 184.457,73 € erhöht. Somit ergibt sich zum 31.12.2016 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 917.015,27 €.

2. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Werkleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2016 erteilt.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der als Wirtschaftsprüfer beauftragten TMA - Treuhand für den Mittelstand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft München - für den Jahresabschluss 2016 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER, Neuhaus am Rennweg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 ThürEBV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 17. Juli 2017

T M A Treuhand für den Mittelstand
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- Siegel -

gez.: Eckehard Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

gez.: Dr. Peter Alavi Dehkordi
Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss 2016 und der Lagebericht liegen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg, nach Erscheinen dieses Amtsblattes, zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich für einen Zeitraum von 2 Wochen aus.

Neuhaus/Rwg., 08.12.2017

Eilhauer
Verbandsvorsitzender

- Siegel -

Beschlüsse der Verbandsversammlung

Beschlüsse der

108. Verbandsversammlung am 28.11.2017

Beschluss Nr. 196/108/17

1. Die Verbandsversammlung stellt die ordnungsgemäß erfolgte Einladung für die 108. Verbandsversammlung am 28.11.2017 fest.
 2. Mit 15 anwesenden von 28 Stimmen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.
 3. Die Verbandsversammlung bestätigt die Tagesordnung.
- gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 197/108/17

Die Verbandsversammlung bestätigt die Niederschrift über die 107. Verbandsversammlung am 29.11.2016.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 198/108/17

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk am 17. Juli 2017 testierte Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zum 31. 12. 2016 wird von der Verbandsversammlung genehmigt; sie stellt den vorliegenden Jahresabschluss 2016 mit der Bilanzsumme von 107.493.083,73 € (nach Neutralisierung der Verrechnungskonten TW und AW) fest.

Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Trinkwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 37.841.659,21 €. Die Bilanzsumme für den Betriebszweig Abwasser beträgt ohne Neutralisierung des Verrechnungskontos 70.398.591,43 €.

Die Bilanzsumme des Verrechnungskontos beträgt jeweils 747.166,91 €, im Trinkwasser als Verbindlichkeit gegenüber Abwasser (PASSIVA - Seite der Bilanz), im Abwasser als Forderung gegen Trinkwasser (AKTIVA - Seite der Bilanz).

Der Jahresfehlbetrag des Betriebszweigs Trinkwasser beträgt zum 31.12.2016 201.536,69 €. Die zum 31.12.2015 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (217.577,08 €) wird aufgrund des in 2016 entstandenen Verlustes in Höhe von 131.536,69 € aufgelöst. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 70.000,00 € ist mit der Finanzhilfe des Landes Thüringen für das ehemalige Wasserwerk Reichmannsdorf zu verrechnen. Somit ergibt sich zum 31.12.2016 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 86.040,39 €. Der Jahresüberschuss des Betriebszweigs Abwasser beträgt zum 31.12.2016 insgesamt 114.457,73 €. Die zum 31.12.2015 gebildete Rückstellung für Kostenüberdeckung (732.557,54 €) wird um den in 2016 entstandenen Gewinn zuzüglich der zu passivierenden Finanzhilfe (70.000) in Höhe von 184.457,73 € erhöht. Somit ergibt sich zum 31.12.2016 ein Saldo bei der Rückstellung für Kostenüberdeckung in Höhe von 917.015,27.

2. Dem Verbandsvorsitzenden, dem Verbandsausschuss und der Werkleitung wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2016 erteilt.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 199/108/17

Die Verbandsversammlung bestätigt die Planungsrechnung 2017 - 2027 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

Beschluss Nr. 200/108/17

Verbandsversammlung beschließt, das Vertragsangebot über den Verkauf von Rohwasser durch die Thüringer Fernwasserversorgung AöR an den Zweckverband RENNSTEIGWASSER ab dem 01.01.2019 anzunehmen und beauftragt den Verbandsvorsitzenden den entsprechenden Wasserliefervertrag zu unterzeichnen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 201/108/17

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnis 2017 zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 202/108/17

Die Verbandsversammlung beschließt die Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich der Bestandteile und Anlagen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 203/108/17

Die Verbandsversammlung beschließt die 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 204/108/17

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschlüsse der Verbandsausschusssitzungen und Eilentscheidung

163. Verbandsausschusssitzung am 04.04.2017

Beschluss Nr. 383/B/2017

Der Verbandsausschuss stellt für die 163. Verbandsausschusssitzung am 04.04.2017 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 384/B/2017

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 162. Verbandsausschusssitzung vom 08.11.2016.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 385/A/2017

Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen zum Projekt „Oberweißbach - Bahnhofstraße“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 386/A/2017

Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen zum Projekt „Piesau - Ernst-Thälmann-Straße, 2. BA“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 2 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung ausdrücklich den erforderlichen Mehrausgaben und deren Deckung durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in der erforderlichen Höhe gemäß Begründung der Beschlussvorlage zu.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 387/A/2017

Der Verbandsausschuss hebt auf Antrag des Verbandsvorsitzenden die Eilentscheidung vom 12.12.2016 (Beschluss Nr. E2/A/2016), auf.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 388/A/2017

Der Verbandsausschuss stimmt der Annahme des Vergleichs des LG Geras vom 17.02.2017 zur Abgeltung von Ansprüchen anlässlich des Überflutungsschadens in der Kläranlage Lichte zu.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 389/A/2017

Der Verbandsausschuss beschließt, dem vorgeschlagenen Grundstückserwerb in der Gemarkung Cursdorf zu den vorliegenden Konditionen, als Voraussetzung zur Errichtung des Klärwerks Cursdorf 2018, zuzustimmen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 390/A/2017

Der Verbandsausschuss stimmt dem Vertragsentwurf des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER auf Gewährung eines Großkundenpreises 2017 zu. Der Verbandsvorsitzende wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 391/A/2017

Der Verbandsausschuss stimmt einer beantragten Ratenzahlung zu.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 392/A/2017

Der Verbandsausschuss stimmt einer beantragten Ratenzahlung zu.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 393/A/2017

Der Verbandsausschuss stimmt einer beantragten Ratenzahlung zu.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

164. Verbandsausschusssitzung am 02.05.2017**Beschluss Nr. 394/B/2017**

Der Verbandsausschuss stellt für die 164. Verbandsausschusssitzung am 02.05.2017 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 395/B/2017

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 163. Verbandsausschusssitzung vom 04.04.2017.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 396/A/2017

Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen zum Projekt „Schmiedefeld - Saalfelder Straße, 5. und 6. BA“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 397/A/2017

Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen zum Projekt „Unterweißbach - L 1145, Brücke bis Einmündung Oberweißbacher Straße, 2. BA“ an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 398/A/2017

Der Verbandsausschuss beschließt die Vorbereitung einer zusätzlichen Gemeinschaftsmaßnahme 2018/19 mit dem Straßenbauamt Südwestthüringen - grundlegende Erneuerung der B 281/ Ortsdurchfahrt in 98724 Neuhaus am Rennweg OT Steinheid - sowie deren Aufnahme in die Investitionspläne 2018/19. Der Verbandsausschuss stimmt der Vergabe der Ingenieurleistungen zu. Er bewilligt die in 2017 nötigen finanziellen Mittel in Höhe von ca. € 18.000 durch Entnahme aus den allgemeinen Rücklagen des Zweckverbandes.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 399/A/2017

1. Der Verbandsausschuss beschließt, dem Antrag einer Mitgliedskommune auf Stundung eines Teilbetrags der Rechnung N-230-2016-76 zuzustimmen.
2. Der Verbandsausschuss beschließt, Stundungszinsen nicht zu erheben.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

165. Verbandsausschusssitzung am 11.07.2017**Beschluss Nr. 400/B/2017**

Der Verbandsausschuss stellt für die 165. Verbandsausschusssitzung am 11.07.2017 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 401/B/2017

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 164. Verbandsausschusssitzung vom 02.05.2017.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 402/A/2017

Der Verbandsausschuss beschließt, die Bauleistungen zum Projekt „Katzhütte - Bahnhofstraße L1112, Trinkwasserleitung und Mischwasserkanal“ an den günstigsten Bieter zu vergeben. Die Vergabe steht unter dem Vorbehalt der Anpassung der Vereinbarung zwischen dem Straßenbauamt Mittelthüringen und dem

Zweckverband RENNSTEIGWASSER zur Beteiligung an den Kosten der Straßenoberflächenentwässerung zu Gunsten des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER. Dem Verbandsvorsitzenden wird Vollmacht zur Eilentscheidung (siehe unten - die Redaktion) zu o.g. Vergabe erteilt. Die Vollmacht dient nur einer rechtssicheren Vergabe.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 403/A/2017

Der Verbandsausschuss beschließt, dass der Zweckverband RENNSTEIGWASSER weiterhin keine Sanierungsanordnungen bei Indirekteinleitern erlässt, bis sich die rechtlichen und/oder tatsächlichen Rahmenbedingungen ändern

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 404/A/2017

Der Verbandsausschuss beschließt, einer unbefristeten Niederschlagung zuzustimmen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

166. Verbandsausschusssitzung am 07.11.2017**Beschluss Nr. 405/B/2017**

Der Verbandsausschuss stellt für die 166. Verbandsausschusssitzung am 07.11.2017 die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest und bestätigt die Tagesordnung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 406/B/2017

Der Verbandsausschuss bestätigt die Niederschrift der 165. Verbandsausschusssitzung vom 11.07.2017.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 407/A/2017

Der Verbandsausschuss beschließt, dem amtierenden Bürgermeister der Stadt Neuhaus am Rennweg, ein uneingeschränktes Rederecht in den Verbandsausschusssitzungen, bis maximal zum Ende der laufenden Legislaturperiode der Bürgermeisterin der Stadt Neuhaus am Rennweg, zu erteilen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 408/B/2017

Der Verbandsausschuss bestätigt den Entwurf der Beschlussvorlage zur 108. Verbandsversammlung - Jahresabschluss 2016 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Zustimmung zum Jahresabschluss 2016 gemäß der Beschlussvorlage.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 409/B/2017

Der Verbandsausschuss nimmt die Planungsrechnung 2017 - 2027 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist sie an die Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Planungsrechnung 2017 - 2027 zu bestätigen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 410/B/2017

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung (VWKS) des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis, bestätigt die Änderung des Entwurfs und verweist den geänderten Entwurf an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Zustimmung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 411/B/2017

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER einschließlich der Bestandteile und Anlagen zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung, der Haushaltssatzung 2018 zuzustimmen.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 412/B/2017

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis, bestätigt die Änderung des Entwurfs (siehe Niederschrift zum TOP) und verweist den geänderten Entwurf an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Zustimmung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 413/B/2017

Der Verbandsausschuss nimmt den Entwurf der 2. Änderung der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER zur Kenntnis und verweist ihn an die Verbandsversammlung zur Beschlussfassung. Der Verbandsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung die Zustimmung.

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Beschluss Nr. 414/B/2017

Der Verbandsausschuss beschließt die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in 2018 (gemäß § 12 Abs. 3 Ziff. 13 der Geschäftsordnung zur Verbandssatzung vom 29. 10. 2013 in der derzeit gültigen Fassung)

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Eilentscheidung des Verbandsvorsitzenden anstelle des Verbandsausschusses in 2017**Beschluss Nr. E1/A/2017 vom 12.07.2017 (zu Beschluss Nr. 402/A/2017 vom 11.07.2017)**

Der Verbandsvorsitzende trifft, anstelle des Verbandsausschusses - handelnd als Werksausschuss - und auf der Grundlage der Ermächtigung durch § 6 Abs. 3 der Betriebssatzung für die Rennsteigwasserwerke des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016 sowie der Bevollmächtigung durch den Verbandsausschuss in seiner 165. Sitzung nachfolgende dringliche Anordnung:

„Die Vergabe von Bauleistungen zum Projekt „Katzhütte - Bahnhofstraße L1112, Trinkwasserleitung und Mischwasserkanal“ erfolgt an den günstigsten Bieter.“

gez.: Eilhauer, Verbandsvorsitzender

Hinweis auf Benachrichtigung der öffentlichen Zustellung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

In der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus/Rwg., wurden Benachrichtigungen der öffentlichen Zustellung durch Aushang öffentlich bekannt gegeben. Diese öffentliche Bekanntgabe erfolgte, weil die Ermittlung der Eigentümerdaten ergebnislos geblieben war.

Die bekannt gemachten Benachrichtigungen können gegen Vorlage eines gültigen Personaldokumentes oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER abgeholt werden.

Im Einzelnen betrifft dies:

Name des Eigentümers	Vorname des Eigentümers	letzte bekannte Anschrift des Eigentümers
Kozhukhov	Oleg	Ul. Minina, Dum 215, KV 14 RZ - 603005 Nizhny Novgorod Russische Föderation

Nichtamtlicher Teil**Öffentliche Bekanntmachung****der 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017****I.**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER hat o. g. Satzung in öffentlicher Sitzung am 28.11.2017 mit Beschluss-Nr. 203/108/17 beschlossen und gem. § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ThürKGG i.V.m. § 42 Abs. 2 ThürKGG der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Sonneberg zur Anzeige gebracht.

Das Landratsamt Sonneberg, hier handelnd als untere staatliche Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 46 Pkt. 3 ThürKGG ist zur Erteilung der Eingangsbestätigung örtlich und sachlich zuständig.

Mit Schreiben vom 06.12.2017 wurde unter dem Aktenzeichen: „Verbandss.- 13. Änd.“ die Eingangsbestätigung erteilt.

Die Satzung wurde vom Verbandsvorsitzenden am 08.12.2017 ausgefertigt. Sie wird im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg öffentlich bekannt gemacht.

Zur Information der Einwohner der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, welche sich im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befinden, wird die Satzung hiermit nicht amtlich veröffentlicht.

II.**13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER vom 08.12.2017**

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER erlässt aufgrund des § 20 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) sowie § 31 Abs. 2 ThürKGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), folgende 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 02.08.1995, zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 01/2003 vom 31.01.2007, 18. Jahrgangs, Ausgabe 01/2007, zuletzt geändert durch die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 12.12.2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg, Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016, 27. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese 5 Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung gesondert gewählt. Für jedes Mitglied des Verbandsausschusses wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen persönlichen Stellvertreter.“

2. Es wird ein neuer Absatz 3 in § 9 eingefügt mit folgender Fassung:

„(3) Im Verhinderungsfall des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreters übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verbandsausschusses die Geschäfte des stellvertreten-

den Verbandsvorsitzenden. Ist dieses Mitglied des Verbandsausschusses ebenfalls verhindert, gehen die Geschäfte des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden an das nächst jüngere Mitglied des Verbandsausschusses über.“

- 3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 des § 9 werden zu Absatz 4 und 5.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuhaus/Rwg., den 08.12.2017

Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung RENNSTEIGWASSER

Eilhauer
Verbandsvorsitzender (DS)

Hinweis:

Die hier veröffentlichte Satzung kann gem. § 27 a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) auch auf der Internetseite des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER unter www.rennsteigwasser.de/satzungen.aspx eingesehen werden.

**Bekanntgabe der in der Trinkwasser-
aufbereitung verwendeten Zusatzstoffe
im Zweckverband RENNSTEIGWASSER
(Stand: Dezember 2017)**

Natriumhypochlorit / Chlordioxid zur Desinfektion:
- in allen Versorgungsgebieten

Natronlauge zur pH-Wert-Regelung in:
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteile Steinheid und Neumannsgrund
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Siegmundsburg (nur bei Nutzung Sandbergquelle)
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Scheibe-Alsbach (nur bei Nutzung Sandbergquelle)
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Limbach (nur bei Nutzung Sandbergquelle)
- Schwarzburg unterer Ort

Aquadosil als Korrosionsinhibitor für das Rohrnetz, wirksame Bestandteile sind Silikat und Phosphat. Anwendung in:
- Schwarzburg oberer Ort und Schloss
- Neuhaus am Rennweg Ortsteile Steinheid und Neumannsgrund

Filtration über basisches Filtermaterial:
- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach
- TWA Döschnitz
- TWA Reichmannsdorf

Kohlendioxid:
- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach

Filtration über Aktivkohle:
- TWA Scheibe-Alsbach
- TWA Unterweißbach

Die zugesetzten Aufbereitungsstoffe werden in ihren Einsatzmengen, entsprechend dem Minimierungsgebot, auf das für die Erreichung des Aufbereitungszieles erforderliche Maß beschränkt.

Bekanntgabe der Härtebereiche des Trinkwassers im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand: Dezember 2017)

Härtebereich weich (weniger als 8,4° dH)

- Cursdorf
- Deesbach
- Ernstthal
- Katzhütte
- Lichte
- Mellenbach-Glasbach
- Meura
- Meuselbach-Schwarzmühle
- Neuhaus am Rennweg
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Scheibe-Alsbach
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteile Steinheid, Limbach und Neumannsgrund
- Neuhaus am Rennweg, Ortsteil Siegmundsburg
- Oberweißbach
- Oberweißbach, Ortsteil Lichtenhain
- Reichmannsdorf/Gösselsdorf
- Piesau
- Rohrbach
- Schmiedefeld
- Unterweißbach inkl. OT Blechhammer
- Schwarzburg unterer Ort
- Döschnitz
- Bockschmiede

Härtebereich hart (mehr als 14° dH)

- Schwarzburg oberer Ort und Schloss
- Wittgendorf

Hinweis: Das Trinkwasser im Verbandgebiet wird gemäß §14 und §15 der Trinkwasserverordnung regelmäßig untersucht. Diese Untersuchungsergebnisse können sowohl bei den Gesundheitsämtern der jeweiligen Landkreise als auch beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER eingesehen werden.

Aufbereitungsanlage:	Scheibe-Alsbach	Unterweißbach
Calcitlösekapazität (berechnet)	3,88 mg/l	4,02 mg/l
TOC:	1,30 mg/l	2,90 mg/l

Zugelassene Handwerksbetriebe zur Ausführung von Arbeiten an Trinkwasser Hausanschlüssen im Zweckverband RENNSTEIGWASSER (Stand 12/2017)

Firma	Straße	PLZ	Ort
Fa. Dirk Henkel	Am Tälchen 2	98744	Cursdorf
Hesa GmbH	Lichtetalstraße 16a	98744	Deesbach
Jochen Volk e.K. Heizungsbau & Sanitär	Neuhäuser Str. 45	98746	Katzhütte
Haustechnik Weichold, Inh. J.Eckardt e.K.	Schwarzburger Str. 30a	98746	Katzhütte
Griebel Heizungsbau GmbH	Henriettenthal 16	98724	Lauscha
Fa. Uwe Scheler	Mittelstraße 27	98724	Lauscha
Norbert Pfennig Heizungsbau & Sanitär	Ringstraße 70 a	98724	Lauscha
Fa. Paul Wenzel, Inh. Holger Wenzel	Sonneberger Straße 18	98739	Lichte
Lück GmbH Mellenbach/ Thür.	Karl-Marx-Straße 123b	98746	Mellenbach-Glasbach
Fa. Bähning Haustechnik	Clara-Zetkin-Str. 19	98724	Neuhaus/Rwg.

Firma	Straße	PLZ	Ort
IKS GmbH	Bahnhofstraße 41	98724	Neuhaus/Rwg.
Köhler Haustechnik	Unterlandstraße 27	98724	Neuhaus/Rwg./OT Scheibe-Alsbach
Fa. Frank Schneider	Rudolstädter Str. 53	98744	Oberweißbach
Solar Wärme Walther	Sonneberger Str. 136	98744	Oberweißbach
Peter Müller Installation	Straße des Friedens 47	98739	Piesau
Alexander Vogler	Ortsstraße 49	07429	Rohrbach
Fa. Rainer Ruhe	Ortsstraße 33b	07429	Rohrbach
Fa. Torsten Frisch	Ortsstraße 42 a	98744	Meura
Ernst Vieweg, Inh. Heinz Vieweg	Lauschaer Straße 18	96523	Steinach

Die Errichtung bzw. Veränderung der Trinkwasser-Hausanlage nach dem Wasserzähler darf nur durch ein gemäß § 12, Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) im Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenes Unternehmen erfolgen. Bei Neubau einer Kundenanlage ist nach Fertigstellung der Arbeiten durch das Installationsunternehmen die kostenpflichtige Abnah-

me beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER zu beantragen. Erst nach erfolgter Freigabe darf die Trinkwasser-Kundenanlage an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften und Auflagen zur Errichtung der Kundenanlage stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Wasserbenutzungssatzung dar.

Kundeninformation zur Fäkalschlamm Entsorgung 2018

Sehr geehrte Kunden, die Abfuhrtermine für die Fäkalschlamm Entsorgung 2018 sind aus der unten stehenden Übersicht zu entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß der §§ 7 und 9 der Entwässerungssatzung (EWS) in der derzeit gültigen Fassung, ein Anschluss- und Benutzungsrecht bzw. Anschlusszwang an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung besteht.

Bei Verweigerung können für Sie zusätzliche Kosten entstehen, die aus der nochmaligen Anfahrt des Entsorgungsunternehmens resultieren.

Die Entleerung der Kleinkläranlagen zu anderen Terminen, als im Tourenplan vorgesehen, ist in Ausnahmefällen mit dem Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Zu beachten ist hierbei, dass die Entleerung einmal pro Jahr durchgeführt wird, was nicht bedeutet, dass die Entleerung regelmäßig alle 12 Monate zu erfolgen hat. Eine jährliche Anpassung des Tourenplanes ist erforderlich, da durch Kanalbaumaßnahmen oder Neubau von zentralen Kläranlagen Außerbetriebnahmen von Grundstückskläranlagen stattfinden müssen, die zeitlich festgelegt sind. Weiterhin ist die Erreichbarkeit von Ortschaften teilweise durch Straßenbaumaßnahmen eingeschränkt, so dass lange Transportwege durch Umleitungen entstehen können, die die Entsorgungsgebühren durch höhere Transportkosten steigen lassen.

Nach § 22 Abs.4 hat jeder Grundstückseigentümer für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Wir weisen darauf hin, dass eine eigene unsachgemäße Entsorgung des Fäkalschlammes bzw. das Ignorieren der Entsorgungspflicht gegen die Vorschriften der EWS und des Gewässerschutzes verstößt.

Die Verletzung der Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungsrecht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße belegt werden kann.

Kunden, die an die neuen Kanalsysteme mit zentraler Kläranlage angeschlossen sind und die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen haben und dies noch nicht der Verbrauchsabrechnung mitgeteilt haben, möchten wir bitten, dies telefonisch oder schriftlich mit Angabe von Datum und Stand des Wasserzählers (gerundet auf volle cbm) mitzuteilen.

Mit der Entsorgung des Fäkalschlammes wurde die Firma **Umweltservice Wachsmuth** beauftragt. Nur diese Firma ist berechtigt, den Fäkalschlamm im Zweckverbandsgebiet abzufahren, da damit auch die sachgerechte Entsorgung in der Fäkalschlammbehandlungsanlage des Zweckverbandes gewährleistet wird. Die eigenmächtige Beauftragung anderer Entsorgungsfirmen bzw. das selbständige Entleeren des Schlammes ist verboten.

Umweltservice Wachsmuth
Humboldtstraße 16
07407 Rudolstadt
Tel.:03672/315666
Frau Wendemuth

Tourenplan Fäkalschlamm Entsorgung 2018

Ort	Zeitraum	Modus
Schwarzburg	Januar	Haus für Haus
Döschnitz/Bockschmiede	Januar	Haus für Haus
Unterweißbach	Januar/Februar	Haus für Haus
Mellenbach-Glasbach	Februar	Haus für Haus
Schwarzmühle	Februar	Haus für Haus
Oberweißbach	Februar/März	Haus für Haus
Oberweißbach OT Lichtenhain	März/April	Haus für Haus
Cursdorf	April	Haus für Haus
Meuselbach-Schwarzmühle	April/Mai	Haus für Haus
Neuhaus/Rwg.	Mai	Haus für Haus
Ernstthal	Juni	Haus für Haus
Lichte	Juni	Haus für Haus
Piesau	Juni	Haus für Haus
Schmiedefeld	Juni/Juli	Haus für Haus
Siegmundsburg	Juli	Haus für Haus
Scheibe-Alsbach	Juli/August	Haus für Haus
Steinheid/Neumannsgrund/Limbach	August/September	Haus für Haus
Wittgendorf	September	Haus für Haus
Meura	September/Oktober	Haus für Haus
Reichmannsdorf OT Gösselsdorf	Oktober	Haus für Haus
Katzhütte	Oktober/November	Haus für Haus
Reichmannsdorf/ Schlagethal + Deesbach		auf Abruf

Hinweis für Katzhütte

Bedingt durch die im Jahr 2017 durchgeführten Baumaßnahmen im Gebiet des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und den damit verbundenen Straßenvollsperrungen kam es zu Verschiebungen im Tourenplan. Die Grundstücke in Katzhütte, deren Fäkalschlamm im Dezember noch nicht entsorgt wurde, werden je nach Wetterlage, Anfang des Jahres 2018 abgefahren. Diese Abfahren werden noch dem Jahr 2017 zugeordnet.

Im Jahr 2018 ist die Abfuhr für alle Grundstückskläranlagen (außer vollbiologische Anlagen/abflusslose Gruben) im Zeitraum Oktober/November geplant.

Zusatzinformation für vollbiologische Grundstückskläranlagen (Anlagen mit Abwasserbelüftung und allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik)

Wie bereits in der oben stehenden Kundeninformation ausgeführt, ist gemäß Fäkalschlamm Entsorgungssatzung eine jährliche Beräumung der Grundstückskläranlage vorgesehen. Im Rahmen der Wartung der vollbiologischen Grundstückskläranlagen wird der Schlamm Spiegel in der Vorklärung bzw. im

Schlamm Speicher ermittelt. Hier ist dann zu entscheiden, ob eine Schlammabfuhr erforderlich ist. Häufig wurde festgestellt, dass eine bedarfsgerechte Schlamm Entsorgung für diese Grundstückskläranlagen angeraten ist. Mit der vorliegenden Entwässerungssatzung wurde diesen biologischen Kleinkläranlagen Rechnung getragen.

Wir empfehlen deshalb, in Abstimmung mit der Wartungsfirma, einen Wartungssturnus zu finden, der in Übereinstimmung mit der bauaufsichtlichen Zulassung und dem Tourenplan für die Fäkalschlamm Entsorgung steht. Durch jährliche Teilentleerungen zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Fäkalschlamm Entsorgung kann Zusatzaufwand vermieden werden. Es ist diesbezüglich eine Abstimmung mit der Wartungsfirma erforderlich.

Hinweis auf die Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen in Thüringen

Am 03.11.2015 wurde die neue Förderrichtlinie unterzeichnet und im Thüringer Staatsanzeiger Nummer 48/2015 am 30.11.2015 veröffentlicht.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für dem Stand der Technik entsprechende Kleinkläranlagen im Sinne des § 2 Nummer 10 Thüringer Wassergesetz (ThürWG):

- für den Neubau, Ersatzneubau und die Nachrüstung von Kleinkläranlagen von privaten Bauherren auf Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an eine kommunale Abwasseranlage (Kanal) angeschlossen werden,
- für den Ersatzneubau und die Nachrüstung von Kleinkläranlagen von privaten Bauherren auf Grundstücken, die an einem Kanal angeschlossen sind, die aber nach dem Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen werden, und der Aufgabenträger eine Vorreinigung für häusliches Abwasser nach dem Stand der Technik durch Satzung verlangt. Dazu gehört auch der Neubau (erstmalige Errichtung) einer Kleinkläranlage, wenn das vom Grundstück stammende häusliche Abwasser bisher ohne Vorreinigung in die Abwasseranlage eingeleitet wurde.
- für den Neubau von Kleinkläranlagen im Rahmen der kommunalen Abwasserbeseitigung.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Kleinkläranlagen

- für die abwassertechnische Ersterschließung von Grundstücken,
- für die abwassertechnische Erschließung von Kleingärten gemäß Bundeskleingartengesetz sowie
- für die abwassertechnische Erschließung von Wochenend- und Bungalowsiedlungen, die baurechtlich nicht zum Wohnen zugelassen sind.

Gefördert werden nunmehr auch private Gemeinschaftskläranlagen. Eine Sanierungsanordnung der zuständigen Behörde ist nicht mehr Voraussetzung für eine Förderung.

Für insgesamt maximal 10% der Kleinkläranlagen nach den o.g. Punkten a) bis c) kann der Zweckverband pro Jahr Fördermittelanträge als Vorschlag bei der Thüringer Aufbaubank einreichen.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen oder zinsgünstigen Darlehen. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Zahl der Einwohnerwerte (EW).

Antragsformulare können über das Internet unter www.aufbaubank.de herunter geladen oder in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Str. 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg, abgeholt werden.

Fördermittelanträge für das Jahr 2018 sind durch den Zweckverband RENNSTEIGWASSER bis zum 30.09.2018 bei der Thüringer Aufbaubank einzureichen.

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER berät Bauherren zu den Modalitäten der Förderung. Er nimmt wie bisher Fördermittelanträge von privaten und sonstige Bauherren für die Kleinklä-

anlagen entgegen, die den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechen. Nach Prüfung der Fördervoraussetzungen werden die Anträge in der Reihenfolge des Posteingangs beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER als Vorschlag an die, die Fördermittel ausreichende, Thüringer Aufbaubank weitergeleitet.

Übersicht über die 2018 geplanten Investitionsmaßnahmen des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER

I. Trinkwasser

Nr.	Maßnahme
1	Piesau Mittelberg, BA Unterer Mittelberg (VO WSG Leibis)
2	Schmiedefeld, Saalfelder Straße 5. - 6.BA (VO WSG Leibis)
3	Katzhütte, Bahnhofstraße
4	Mellenbach-Glasbach, Lichtenhainer Weg
5	Unterweißbach, L 1145, Ortsdurchfahrt 2. BA
6	Cursdorf, TW-Anschluss Kläranlage
7	Cursdorf, Schulstraße 1. BA
8	Steinheid OD B 281
9	Meuselbach, Hainbergstraße BA 2
10	Katzhütte Oelzer Straße

II. Abwasser

Nr.	Maßnahme
1	Piesau Mittelberg, BA Unterer Mittelberg (VO WSG Leibis)
2	Piesau, Umbau RÜB 2 in RKB 2 (VO WSG Leibis)
3	Schmiedefeld, Saalfelder Straße 5. - 6.BA (VO WSG Leibis)
4	Katzhütte, Bahnhofstraße
5	Oberweißbach, OT Lichtenhain, Anschluss an KA Mellenbach
6	Mellenbach-Glasbach, Lichtenhainer Weg
7	Oberweißbach, OT Lichtenhain, RW-Kanal Grundstücksanschluss
8	Unterweißbach, L 1145, Ortsdurchfahrt 2. BA
9	Cursdorf, Kläranlage
10	Cursdorf, Schulstraße 1. BA
11	Steinheid OD B 281
12	Meuselbach, Hainbergstraße BA 2

Information zur Wasserzählerablesung 2017

Im Jahr 2017 erfolgt in der Zeit vom 11.12.2017 bis 31.12.2017 die Ablesung der Wasserzähler durch den Kunden selbst.

Dazu erhielt jeder Kunde vom Zweckverband RENNSTEIGWASSER ein Anschreiben einschließlich einer Ablesekarte für jede Verbrauchsstelle (Wasserzähler) ab dem 04.12.2017 zugesandt. Nach Erhalt möchten wir Sie bitten, die erforderlichen Informationen einzutragen und kurzfristig, spätestens bis zum 04.01.2018, an den Zweckverband RENNSTEIGWASSER zurückzusenden.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Zählerstand

per Telefon
über die Rufnummern 03679-7910-0 Zentrale
03679-7910-32 Fr. Heinze
03679-7910-33 Fr. Keller
03679-7910-34 Fr. Scheler-Eckstein
03679-7910-90
per Fax
per E-Mail karin.heinze@rennsteigwasser.de

an uns zu übermitteln. Für einen reibungslosen Ablauf ist es in diesen Fällen unbedingt erforderlich, dass Sie Ihre Kundennummer, die Verbrauchsstelle und die EDV-Nr. bereithalten.

Sollte Ihnen bis zum 15.12.2017 keine Ablesekarte zugestellt worden sein, informieren Sie bitte zeitnah den Zweckverband RENNSTEIGWASSER schriftlich oder mittels der vorstehend benannten Kommunikationsmöglichkeiten.

Bei Kunden, deren Ablesezeiten nicht - per Ablesekarte, Telefon, Fax oder e-mail - bis zum 04.01.2018 beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER vorliegen, erfolgt die Gebührenberechnung für 2017 und die Ermittlung der Vorauszahlungsbeträge 2018 auf der satzungsgemäßen Grundlage einer Schätzung.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Heinze (Telefon 03679-7910-32).

gez. Lange
Werkleiter

Information über die Öffnungszeiten der Verwaltung des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER vom 27. bis 29. Dezember 2017

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER in der Sonneberger Straße 120 in 98724 Neuhaus am Rennweg bleibt vom 27. bis 29. Dezember 2017 geschlossen.

Bei Havarien oder in dringenden Fällen ist der Bereitschaftsdienst rund um die Uhr über die Rufnummer 0171 427 9747 erreichbar.

Ausschreibung einer Lehrstelle „Fachkraft für Abwassertechnik“ beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER bietet zum 13.08.2018 folgende Lehrstelle an:

1 Fachkraft für Abwassertechnik (m / w)

Die Aufgaben umfassen den gesamten Bereich der Entwässerungsnetze sowie Abwasser- und Klärschlammbehandlung in kommunalen Kläranlagen.

Zur Fachqualifikation gehören u. a.:

- Betrieb, Instandhaltung und Unterhalt von Entwässerungssystemen und Abwasserbehandlungsanlagen
- Klärschlammbehandlung und Verwertung von Abfällen aus Abwasseranlagen
- Probenahme und Untersuchung von Abwasser und Schlamm
- Dokumentation, Qualitäts- und Umweltmanagement
- Einleiterüberwachung

Ausbildungsvoraussetzung sind ein guter Realschulabschluss sowie technische Grundkenntnisse und Interesse an handwerklichen Tätigkeiten.

Die Ausbildungsdauer beträgt 3 Jahre und wird abgeschlossen mit einem Prüfungszeugnis.

Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, letztes Schulzeugnis

Die Unterlagen sind bis zum 28. Februar 2018 beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER, Sonneberger Straße 120, in 98724 Neuhaus/Rwg. einzureichen.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben beim Zweckverband und werden nur zurückgesandt, wenn den Unterlagen ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Verbleibende Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens datenschutzrechtlich vernichtet.

Ausschreibung einer Stelle „Technische Bauüberwachung“ beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER

Im Zweckverband RENNSTEIGWASSER ist zum 01.07.2018 die Stelle eines/einer Mitarbeiters/in

Technische Bauüberwachung

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst u. a. das Projektmanagement für Investitionsvorhaben, dazu gehören insbesondere:

- die Vorbereitung, Überwachung des Maßnahmeverlaufes und die Berichterstattung,
- die eigenverantwortliche Bauherrenvertretung von Investitions- und baulichen Instandhaltungsmaßnahmen mit Begleitung der Ausschreibung und Vergabe,
- Bearbeitung von Gewährleistungsansprüchen und Rechnungsprüfung im Rahmen der Bauherrenvertretung,
- Termingerechte Beantragung, Bearbeitung und Realisierung von Fördermaßnahmen nach Vorgabe der geltenden Fördermittelrichtlinien,
- Einhaltung von termingerechten Fördermittelabrufen, Kontrolle des Fördermitteleinsatzes, Sicherstellung der fristgerechten Abrechnung und Erstellung von Verwendungsnachweisen.

Anforderungen:

- abgeschlossene technische oder wasserwirtschaftliche Hoch-/Fachschulbildung
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Wasser/Abwasser/Tiefbau sowie im Umgang mit Bauvorhaben
- ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Entschlussfreudigkeit, Selbständigkeit, Flexibilität und die Fähigkeit zur Teamarbeit
- Koordinierung von Ingenieurbüros, Baubetrieben und öffentlichen Bauverwaltungen
- Abstimmung mit Fachbehörden
- Wertung und fachliche Beurteilung von Planungen, Ausschreibungen im Wasser- und Abwasserbereich
- Sicherer Umgang mit den Gesetzmäßigkeiten im Wasser-, Bau- und Vertragsrecht im Sinne der VOB und HOAI
- Gute PC-Kenntnisse
- mindestens Führerschein der Klasse B

Die Vergütung erfolgt nach den tariflichen Regelungen des TVöD.

Die Einarbeitung in die vielfältigen Aufgabengebiete der ausgeschriebenen Stelle soll ab dem 01.07.2018 erfolgen. Die Stelle wird vorerst befristet ausgeschrieben. Es handelt sich hierbei um eine 2-jährige Befristung entsprechend dem § 31 TVöD („Führung auf Probe“) Ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis wird angestrebt. Die Bewerbung von Menschen mit einer Behinderung wird bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt. Der Wohnsitz ist vorzugsweise im Verbandsgebiet bzw. in zumutbarer Entfernung vom Verbandssitz zu nehmen.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte bis zum 28. 02. 2018 in einem gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „**Personalauswahl Technische Bauüberwachung**“ an den

Zweckverband RENNSTEIGWASSER
Werkleiter, Herrn Bernd Lange
- persönlich -
Sonneberger Str. 120
98724 Neuhaus/Rwg.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass keine Eingangsbestätigung für die Bewerbungen erfolgen, Reisekosten nicht erstattet werden können und wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten Umschlag enthalten. Nach Beendigung des Auswahlverfahrens werden alle übrigen Unterlagen datenschutzrechtlich vernichtet.

Information zum Energiemanagementsystem beim Zweckverband RENNSTEIGWASSER

Der Zweckverband RENNSTEIGWASSER hat 2015 ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001:2011 eingeführt. Dieses wurde am 09.09.2015 zertifiziert.

Zu diesem Energiemanagementsystem wurde am 11.10.2016 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER und im Klärwerk Lichte vom TÜV Thüringen e.V. ein Überprüfungsaudit durchgeführt. Das Überprüfungsaudit konnte erfolgreich abgeschlossen werden. Der Prüfbericht liegt in der Verwaltung des Zweckverbandes vor und kann jederzeit eingesehen werden.

Genau ein Jahr später, am 11. Oktober 2017, fand im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes RENNSTEIGWASSER das zweite externe Überprüfungsaudit durch den TÜV Thüringen zur DIN EN ISO 50001:2011 statt. Auch dieses Überprüfungsaudit wurde erfolgreich abgeschlossen. Der Prüfbericht kann ebenfalls in der Verwaltung des Zweckverbandes eingesehen werden.

Somit ist der Zweckverband RENNSTEIGWASSER berechtigt, auf die Zertifizierung seines Energiemanagementsystems, welches bis zum 08.09.2018 gilt, zu verweisen.

Der Nutzen besteht unter anderem darin, dass jährliche Stromsteuerrückerstattungen an den Zweckverband fließen. Die Höhe der gebührenwirksamen Rückerstattung betrug für die Wirtschaftsjahre 2015 und 2016 EUR 50.261,26.

